



DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Tariflöhne und Gehälter für das Bayerische Baugewerbe
- Rahmenvereinbarungen rund ums Auto



2010

UMSATZSTEUER –
MEHRWERT-
STEUERPAKET 2010
S. 5

ERHÖHUNG DER
TARIFLÖHNE UND
TARIFGEHÄLTER
AB 1. APRIL 2010
S. 9

FÖRDERUNG GEMÄSS
ENERGIEEINSPAR-
VERORDNUNG 2009
S. 13

WINTERTAGUNGEN 2010
IN ZELL AM SEE
UND DAVOS
S. 28



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn es in letzter Zeit in Sachen BG BAU etwas ruhiger geworden ist – die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung steht nach wie vor weit oben in unserer verbandlichen Prioritätenliste. Erfreulich – und gleichzeitig ein wenig überraschend – ist es, dass im Koalitionsvertrag ausdrücklich eine Überprüfung des Leistungskatalogs der Unfallversicherung angekündigt wird. Nach den zähen Reformbemühungen in der letzten Legislaturperiode war eigentlich eher zu erwarten gewesen, dass die neue Bundesregierung dieses „Fass“ nicht gleich wieder öffnet. Weniger überrascht es daher, dass der Vorsitzende der Fraktionsarbeitsgruppe Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag nunmehr in einem Interview die Ankündigung im Koalitionsvertrag enttäuschend deutlich relativiert. So wird die Frage, ob eine Reform der Unfallversicherung zu Leistungskürzungen für die Versicherten führen wird, ausdrücklich verneint. Zur Bedeutung der Reform für die Arbeitgeber wird klargestellt, dass Beitragssenkungen nicht zu erwarten seien. Es ist also zu befürchten, dass auch bei der nächsten Reform die für die Wirtschaft so wichtigen Einschnitte auf der Leistungsseite nicht erfolgen werden.

Ungemach drohte den Arbeitgebern im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung auch von anderer Seite. Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Diskussion der sog. „Sonnenscheinrichtlinie“ der EU im Jahr 2006. Damals war es dem Baugewerbe durch intensive Lobbyarbeit gelungen, die natürliche optische Strahlung, d.h. das Sonnenlicht, aus der EG-Richtlinie herauszuhalten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht hat nunmehr das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Verordnungsentwurf in die Ressortabstimmung gegeben, der die Richtlinienvorgaben nicht 1:1 umsetzt, sondern erneut die natürliche optische Strahlung einbezieht. Neben erheblichen bürokratischen Belastungen der Bauunternehmen würde die über eine derartige Regelung hergestellte Verbindung zwischen erhöhter Gesundheitsgefährdung durch Sonneneinstrahlung und dem Arbeitsverhältnis mit großer Wahrscheinlichkeit über kurz oder lang dazu führen, dass Hautkrebserkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt werden. Dass dies zu unabsehbaren Kostenfolgen gerade für die BG BAU führen würde, liegt auf der Hand. Umso erfreulicher ist es, dass durch intensiven Einsatz des Baugewerbes aktuell erreicht werden konnte, dass der Verordnungsentwurf nun doch auf künstliche optische Strahlungen zurückgefahren werden konnte. Ein wichtiger Erfolg, der für uns Ansporn ist, beim Thema Unfallversicherung weiterhin der „Stachel im Fleisch der Politik“ zu sein.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Bauforderungs-
sicherungsgesetz
- 4 Pflicht zur „unverzüglichen“
Rüge von Verstößen gegen
Vergabevorschriften ist
europarechtswidrig!

STEUERN

- 5 Umsatzsteuer –
Mehrwertsteuerpaket 2010
- 6 Elektronische Übermittlung
von Bilanzen
- 7 Lohnsteuerliche Auswirkungen
der Senkung des
Mehrwertsteuersatzes
für Beherbergungsleistungen
- 7 Abzug von Reisekosten
- 8 Erlass der Grundsteuer
- 8 Befreiung von
der Buchführungspflicht

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 9 Erhöhung der Tariflöhne
und Tarifgehälter
ab 1. April 2010
- 10... Lohntarifvertrag
vom 23. Mai 2009
Anpassung der
so genannten
„Malerklausel“
- 10... Ermittlung
der Kündigungsfrist
Urteil des Europäischen
Gerichtshofes
vom 19. Januar 2010

- 11... Bauunternehmer muss
vier Jahre in den Bau
Mehr als 2,8 Millionen Euro
Schaden für die
öffentlichen Kassen

WIRTSCHAFT

- 12... Die Bauwirtschaft in Bayern
im Januar 2010
Ergebnisse aus dem
ifo Konjunkturtest
- 12... Studie zur Ungleichbehandlung
von Modernisierung
und Bestandersatz in den
KfW-Förderprogrammen
- 13... Förderung gemäß
Energieeinsparverordnung 2009
- 13... Delegationsreise
Bauwirtschaft nach Libyen
vom 1. bis 4. Mai 2010
- 14... Bauen in der Schweiz
- 15... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes in Bayern
im Jahr 2009 im Vergleich
zum Vorjahr

TECHNIK

- 16... Mehr Förderstufen für
die Sanierung von Altbauten
- 17... Erneuerbare Energien 2020 –
Potenzial-Atlas Deutschland

BERUFSBILDUNG

- 18... Ausbildungsverhältnisse
im bayerischen Bauhandwerk –
Jahresende 2009
Der Rückgang schwächt sich ab

FACHGRUPPEN

- 20... AKTION MASSIV BAUEN
- 20... Rechtskundige Einführung
in die HOAI 2009
- 21... Schadenfrei Bauen
Erkennen und Vermeiden
von Planungs- und Ausführungs-
fehlern durch Qualitätssicherung
- 21... Neue Geschäftsführung
BFG Hochbau (FHMB)
David Ostendorf
neuer Geschäftsführer
des Fachverbandes Hoch-
und Massivbau im ZDB

- 21... Studienreise der
Bundesfachgruppe BFTN
von 09. – 13. Mai 2010
nach Barcelona

- 22... Aktualisiertes Merkblatt
„Verbundabdichtungen
mit Fliesen und Platten“
veröffentlicht

- 22... Richtlinien für die
rechnerische Dimensionierung
des Oberbaus von
Verkehrsflächen mit
Asphaltdeckschicht,
Ausgabe 2009
(RDO-Asphalt 09)

TERMINE

- 23... Bayerische BauAkademie,
Feuchtwangen
(April/Mai/Juni 2010)
- 26... Aus- und Fortbildungsstätten
der Bauinnungen
(April/Mai/Juni 2010)
- 27... Aus- und Fortbildungsstätten
sonstiger Organisationen

NACHRICHTEN

- 28... Wintertagungen 2010
in Zell am See und Davos

LITERATUR

- 30... Bauprojekte erfolgreich
steuern und managen
Bauprojekt-Management in
bauausführenden Unternehmen



BAUFORDERUNGSSICHERUNGSGESETZ

Aufgrund der Forderungen der bauwirtschaftlichen Verbände nach einer Überarbeitung des Bauforderungssicherungsgesetzes (BauFordSiG) wurde unter Leitung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Februar 2010 eine Arbeitsgruppe BauFordSiG geschaffen, die in 4 Sitzungen bis Mai 2010 eine Gesetzesänderung vorbereiten soll.

Bereits mehrfach (zuletzt in unserer Ausgabe 10/2009) wurde über das BauFordSiG berichtet. Nunmehr hat das BMVBS eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die am 03. Februar 2010 erstmalig getagt hat.

Auf Seiten der Bundesregierung zählten neben Vertretern des BMVBS auch Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, eine Vertreterin des Bundeskanzleramtes sowie Vertreter der Justizministerien Sachsens und Thüringens (als Urheber des BauFordSiG) zu den Teilnehmern.

Für die Bauwirtschaft nahmen der ZDB, der ZDH, der Hauptverband der Deut-

schen Bauindustrie, die Bundesvereinigung mittelständischer Bauunternehmen sowie der Bundesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen an der Sitzung teil.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine Verständigung über die erforderlichen, machbaren und von allen betroffenen Parteien akzeptierten Änderungen des BauFordSiG herbeizuführen.

Wir hoffen, dass die Arbeitsgruppe nunmehr schnell zu einer für die Bauwirtschaft akzeptablen Änderung des BauFordSiG kommen wird. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden wir Sie unterrichten.

PFLICHT ZUR „UNVERZÜGLICHEN“ RÜGE VON VERSTÖßEN GEGEN VERGABEVORSCHRIFTEN IST EUROPARECHTSWIDRIG!

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist eine nationale Regelung europarechtswidrig, wenn sie einen Nachprüfungsantrag zurückweist, der nicht „unverzüglich“ eingeleitet wurde. Das Merkmal der „Unverzüglichkeit“ verletzt das Gebot der Rechtssicherheit, weil die Rügefrist für die Bieter nicht hinreichend genau, klar und in ihrer Dauer vorhersehbar ist.

Der EuGH hat am 28. Januar 2010 nun in einem Urteil (Rs. C-406/08) erklärt, dass eine nationale Regelung zur Pflicht der „unverzüglichen“ Einreichung von Nachprüfungsanträgen europarechtswidrig ist. Es soll sichergestellt werden, dass die Entscheidungen der Vergabebehörden in den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam und möglichst rasch nachgeprüft werden können. Es ist den Mitgliedsstaaten überlassen, Fristen für die Bieter vorzuschreiben, in denen sie mit Nachprüfungsanträgen reagieren müssen. Dies muss jedoch unter Beachtung der Erfordernisse der Rechtssicherheit verwirklicht werden. Zu diesem

Zweck müssen die Mitgliedsstaaten eine Fristenregelung schaffen, die hinreichend genau, klar und vorhersehbar ist, damit der Einzelne seine Rechte und Pflichten kennen kann. Bei einer Pflicht zur „unverzüglichen“ Reaktion ist dies nicht der Fall, da die genaue Dauer der Frist in das Ermessen des Richters gestellt ist.

Hinweis: Die Entscheidung des EuGH ist auf die in § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB geregelte Pflicht, Vergabeverstöße bei einer Vergabe im Oberschwellenbereich unverzüglich zu rügen, übertragbar.



UMSATZSTEUER – MEHRWERTSTEUERPAKET 2010

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen gelten für die Umsatzsteuer ab 1. Januar 2010 neue Regeln.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 setzte die Bundesregierung das Mehrwertsteuerpaket 2010 um. Dadurch wurden mit Geltung ab 1. Januar 2010 u. a. die Regeln zum Ort der sonstigen Leistung sowie deren Meldepflichten geändert. Der Leistungsort entscheidet bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, in welchem Staat der Umsatz steuerpflichtig ist.

Für das Baugewerbe ist relevant, dass Werklieferungen an einem Grundstück von dieser Neuregelung nicht betroffen sind. Auch für sonstige Leistungen an einem Grundstück, darunter fallen Werkleistungen, gilt nach wie vor das Belegenheitsprinzip. Der neue § 3 a Abs. 3 Nr. 1 c Umsatzsteuergesetz (UStG) regelt, dass eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück dort ausgeführt wird, wo das Grundstück liegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch nach den neuen Vorschriften Werklieferungen und Werkleistungen weiterhin unverändert am Ort des Grundstücks steuerbar und steuerpflichtig sind. Diese Ortsbestimmung ist unabhängig vom Empfängerkreis (egal, ob an Unternehmer oder Nichtunternehmer).

Für nicht grundstücksbezogene sonstige Leistungen gilt dagegen:

- **Sonstige Leistungen an Unternehmer**
Bei Dienstleistungen an Unternehmer in einem anderen EU-Staat ändert sich nach der neuen Regelung der Ort der sonstigen Leistung, es wird das sog. Empfängerortprinzip angewendet. Das hat als Grundregel zur Folge, dass die Umsatzsteuer in dem Staat gezahlt werden muss, in dem der Empfänger der Dienstleistung sein Unternehmen betreibt, § 3 a Abs. 2 UStG. Steuerschuldner ist damit nicht der Auftraggeber, sondern der ausländische Auftraggeber, der die Umsatzsteuer an seinen Heimatstaat abführen muss. Damit ist die erbrachte Leistung in

Deutschland nicht steuerbar und muss daher ohne Ausweis der deutschen Umsatzsteuer (netto) in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich ist ein Hinweis notwendig, dass die Schuldnerschaft auf den Kunden übergeht.

- **Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer**

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer werden als Grundregel gemäß § 3 a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, in dem der ausführende Unternehmer seinen Sitz hat. Diese Dienstleistungen werden also weiterhin grundsätzlich nach dem sog. Ursprungslandprinzip besteuert. Bei diesen sonstigen Leistungen für private Auftraggeber im EU-Ausland muss nach wie vor eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden, die die Steuer in Deutschland abzuführen.

Reverse-Charge-Verfahren

Liegt der Ort für die sonstigen Leistungen im Ausland (Empfängerortprinzip), gilt innerhalb der EU einheitlich die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Der leistende Unternehmer stellt eine Netto-Rechnung mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Die Rechnung muss auch die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) des Abnehmers enthalten. Der Leistungsempfänger führt dann die Umsatzsteuer auf diese sonstigen Leistungen in seinem Sitzstaat ab.

Zusammenfassende Meldung

Ab 1. Januar 2010 müssen in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern gem. § 18 a Abs. 1 Satz 2 UStG nicht mehr nur die innergemeinschaftlichen Lieferungen (Lieferungen innerhalb der EU) angemeldet werden, sondern auch steuerpflichtige sonstige Leistungen, die an einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer ausgeführt werden. Diese Zusammenfassenden Meldungen betreffen aber nur jene Dienst-

leistungen, die unter § 3 a Abs. 2 UStG fallen (Leistungsort am Sitzort des Leistungsempfängers). Eine ZM ist somit notwendig bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen. **Eine Zusammenfassende Meldung ist daher nicht notwendig bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken.**

Vorsteuervergütungsverfahren

Mit dem Vorsteuervergütungsverfahren können sich inländische Unternehmen

ausländische Umsatzsteuer zurückerstatten lassen. Unternehmer mussten die ausländische Steuer bisher im jeweiligen EU-Staat schriftlich zurückfordern. Nun wird das Verfahren vereinfacht. Anträge auf Erstattung der Vorsteuer aus Leistungen von Unternehmern in anderen EU-Mitgliedstaaten sind ab 1. Januar 2010 nur noch elektronisch möglich.

Anträge für deutsche Unternehmen nimmt das Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern entgegen und leitet sie dann

an denjenigen Mitgliedstaat weiter, der die Vorsteuer erstattet.

Weitere Informationen dazu gibt es auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de).

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON BILANZEN

Bilanzierungspflichtige Unternehmen müssen künftig den Inhalt von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an die Finanzämter übermitteln. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2010 (IV C 6-S 2133 b/0) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Anwendung des § 5 b Einkommensteuergesetz (EStG) Stellung genommen, der die elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorschreibt. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Die bisher nach § 60 Abs. 1 Einkommensteuerverordnung (EStDV) vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt.

Die nach § 5 b EStG zu übermittelnden Daten können dann unabhängig von der Steuererklärung übertragen werden. Sofern die übermittelte Handelsbilanz Ansätze enthält, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind diese

Angaben in einer sog. Überleitungsrechnung anzupassen.

Härtefallregelung

Auf Antrag können die Finanzbehörden auf eine elektronische Übermittlung verzichten, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Behörde muss dem Antrag nur stattgeben, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich ist oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der elektronischen Übermittlung zu nutzen.

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung des Inhalts der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung kann

durch Androhung, gegebenenfalls Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden.

Hinweis zur

Einnahmen-Überschussrechnung

Nach § 60 Abs. 4 EStDV ist in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG auch die Einnahme-Überschussrechnung elektronisch zu übermitteln. Die hier beschriebene Härtefallklausel gilt entsprechend.

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter Telefax-Nr. 0 89/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

LOHNSTEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DER SENKUNG DES MEHRWERTSTEUERSATZES FÜR BEHERBERGUNGSLEISTUNGEN

Die Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Beherbergungsleistungen führt bei der Abrechnung und Erstattung der Kosten für dienstlich veranlasste Auswärtstätigkeiten (Dienstreisen) zu einer massiven Verkomplizierung und deutlichen Mehrbelastung der Arbeitnehmer.

Bis zum 31. Dezember 2009 konnten Hotels so genannte „Inklusivrechnungen“ erstellen und die Kosten für das Frühstück zusammen mit den Kosten für die Übernachtung ausweisen, so dass die Kosten für das Frühstück nicht feststellbar waren. Bei Vorliegen einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit hatte dies zur Folge, dass zur Ermittlung der steuerfrei erstattbaren Übernachtungskosten eine Pauschale für das Frühstück (= 4,80 Euro) vom Rechnungsbetrag abgezogen wurde.

Eine solche vereinfachte Abrechnung von Dienstreisen ist nun nicht mehr möglich,

da aufgrund des am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Wachstumsbeschleunigungsgesetzes der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe auf 7 % gesenkt wurde. Damit müssen die Kosten für Übernachtung und Frühstück auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden. Zur Ermittlung der steuerfrei erstattbaren Übernachtungskosten bei Vorliegen einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit müssen die Frühstückskosten vom Gesamtrechnungsbetrag in voller Höhe abgezogen werden. Sofern die tatsächlichen Kosten für das Frühstück über dem

Pauschbetrag liegen – was häufig der Fall sein wird – folgt aus der Neuregelung eine massive Mehrbelastung des Arbeitnehmers.

Die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft, darunter auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), haben sich an das Bundesfinanzministerium (BMF) gewandt und um Abhilfe gebeten.

ABZUG VON REISEKOSTEN

Kosten einer teils beruflichen, teils privat veranlassten Reise können zukünftig grundsätzlich aufgeteilt werden.

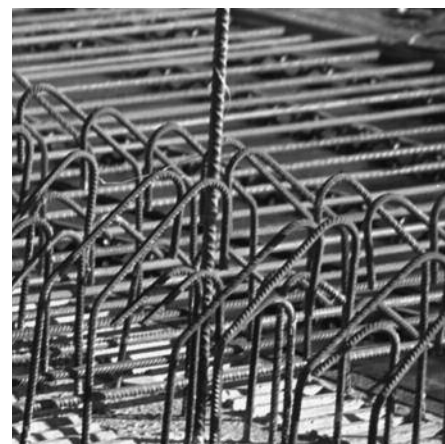
Nach einem Urteil des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) können teils beruflich und teils privat veranlasste Reisen zukünftig leichter als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Der BFH hat seine Rechtsprechung aufgegeben, dass für die Beurteilung gemischt veranlasster Aufwendungen ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot besteht.

Er urteilte, dass Aufwendungen für die

Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich/betrieblich und privat veranlassten Reisen grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten/Betriebsausgaben und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden können. Voraussetzung ist, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Las-

sen sich die Kosten nicht eindeutig trennen, müssen die beruflich und privat veranlassten Kostenanteile im Wege der Schätzung ermittelt werden.

Ein Abzug von Aufwendungen kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Trennung zwischen beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträgen nicht möglich ist, wenn es also an objektiven Kriterien für eine Aufteilung fehlt.





ERLASS DER GRUNDSTEUER

Bei Leerstand oder anderem unverschuldeten Mietausfall ist teilweiser Erlass der Grundsteuer möglich.

Bei unverschuldetem Einnahmearausfall bei Vermietung, z. B. bei nicht zu vertretenem Leerstand, höherer Gewalt (z. B. Brand) oder auch Zahlungsausfällen der Mieter, kann ein Teil der gezahlten Grundsteuer zurückgeholt werden.

Voraussetzung im Fall von Leerstand ist,

dass ernsthafte Vermietungsbemühungen nachgewiesen werden. Ist die im Jahr 2009 erzielte sog. Jahresrohmiete um mehr als die Hälfte geringer als die ortsüblich erzielbare Jahresrohmiete bei vergleichbaren Objekten in vergleichbarer Lage, wird ein Teil der Grundsteuer für das Jahr 2009 auf Antrag erlassen.

Der Antrag auf den Erlass muss bis spätestens 31. März des Folgejahres gestellt werden. Für das Jahr 2009 muss daher der Antrag bis spätestens 31. März 2010 bei der Gemeinde eingereicht werden.

BEFREIUNG VON DER BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Kleine und mittelgroße Unternehmen werden durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) unter bestimmten Voraussetzungen von der Buchführungspflicht befreit.

Mit dem BilMoG wurden in das Handelsgesetzbuch der § 241 a und der § 242 Abs. 4 eingeführt. Danach ist ein Unternehmer unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Einzelkaufmann handelt, der in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Umsatzerlöse von maximal 500.000,00 Euro und einen Jahresüberschuss von nicht mehr als 50.000,00 Euro hat, von der Pflicht zur Buchführung, Inventur und Jahresabschlusserstellung befreit.

Im Falle einer Neugründung treten diese

Rechtsfolgen bereits dann ein, wenn die genannten Schwellenwerte zum ersten Abschlussstichtag nicht überschritten werden.

Anwendungszeitpunkt

Um die Wirtschaft gerade in der gegenwärtigen Lage zu entlasten, ist diese Begünstigung bereits für Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. Die Befreiungsvorschrift kann somit erstmals für einen Abschluss zum 31. Dezember 2008 in Anspruch genommen werden.

Bewertung

Da vor dem BilMoG grundsätzlich alle Kaufleute buchführungs- und bilanzierungspflichtig waren, ist diese Neuregelung als deutliche Vereinfachung für kleine und mittelgroße Unternehmen zu begrüßen, da sie dann lediglich eine Einnahmeüberschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) erstellen müssen.



ERHÖHUNG DER TARIFLÖHNE UND TARIFGEHÄLTER AB 1. APRIL 2010

Aufgrund des letztjährigen Tarifabschlusses erhöhen sich die Tariflöhne und Tarifgehälter mit Wirkung ab 1. April 2010 um 2,3 Prozent (s. LBB-Mitteilungen 06/2009).

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis unserer Mitgliedsbetriebe haben wir auch nach Abschluss der Tarifrunde 2009 das DIN-A6-Heftchen „Tariflöhne und Tarifgehälter“ neu aufgelegt. Das Erscheinen dieser Broschüre hat sich verzögert, da eine Einigung hinsichtlich der Gehälter für die Angestellten und Poliere in Bayern erst mit dem Schiedsspruch vom 17. Dezember 2009 erfolgte.

Sie finden in dieser Broschüre die nach dem Tarifabschluss auf Grund des Schiedsspruchs vom 23. Mai 2009 aktuellen Tariflöhne aus dem Lohntarifvertrag kombiniert mit den Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Lohngruppe aus dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.

Entsprechendes haben wir für die Angestellten zusammengefasst, nämlich die Gehaltsgruppen aus dem Gehaltstarifvertrag und die Tätigkeitsbeschreibungen aus dem Rahmentarifvertrag für die An-

gestellten und Poliere des Baugewerbes.

Ergänzend hierzu sind die Tarifgehälter der Poliere in Bayern sowie die Vergütungen der Auszubildenden abgedruckt. ■



KARRIERESPRUNG GEFÄLLIG?



Zum Beispiel in den Kongo.

ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft Menschen in Not. Schnell, unkompliziert und in mehr als 60 Ländern weltweit. Unsere Mitarbeiter arbeiten oft in Konfliktgebieten – selbst unter schwierigsten Bedingungen: ein Einsatz, der sich lohnt. Weitere Informationen unter: www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten

Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- ☐ für einen Projekteinsatz
- ☐ über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ zu Spendenmöglichkeiten

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00



11104959

LOHNTARIFVERTRAG VOM 23. MAI 2009 ANPASSUNG DER SO GENANNTEN „MALERKLAUSEL“

Mit Änderungsarbeitsvertrag vom 20. Januar 2010 wurden die in § 4 Abs. 3 der Lohnarbeitsverträge West und Ost geregelten Löhne an die Lohnentwicklung im Maler- und Lackiererhandwerk angepasst.

In die Bestimmung des § 4 Abs. 3 der geltenden Lohnarbeitsverträge Ost und West vom 23. Mai 2009 sind für die Lohngruppen 3 und 4 die zum Zeitpunkt des letztjährigen Tarifabschlusses für das Baugewerbe geltenden Tariflöhne des Maler- und Lackiererhandwerks übernommen worden. Aus § 9 Abs. 4 der Lohnarbeitsverträge ergibt sich, dass die in § 4 Abs. 3 geregelten Löhne anzupassen sind, wenn im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen.

Der Zentralverband des Deutschen Bau-

gewerbes teilte uns mit, dass die Gewerkschaft erst jetzt aufgrund des zwischen dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt am 10. August 2009 abgeschlossenen Lohnarbeitsvertrages 2009 bis 2011 eine Anpassung der in § 4 Abs. 3 der Lohnarbeitsverträge geregelten Löhne verlangt hat. Daraufhin sind mit Änderungsarbeitsvertrag vom 20. Januar 2010 die Regelungen in § 4 Abs. 3 Lohn TV um die bereits seit 1. Oktober 2009 geltenden Tariflöhne im Maler- und Lackiererhandwerk ergänzt worden.

Die neuen Malerlöhne ergeben sich aus einer 2,3 %igen Erhöhung der bisherigen Malerlöhne. Der Lohnarbeitsvertrag 2009 bis 2011 für das Maler- und Lackiererhandwerk kann erstmals zum 29. Februar 2012 gekündigt werden.

Den neuen Lohnarbeitsvertrag-West vom 23. Mai 2009 in der Fassung vom 20. Januar 2010 finden Sie unter www.lbb-bayern.de, LBB-Intranet, Rubrik Tarifsammlung-online.

ERMITTLUNG DER KÜNDIGUNGSFRIST URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES VOM 19. JANUAR 2010

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Januar 2010 (C 555/07) sind bei der Ermittlung der Kündigungsfrist auch Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu berücksichtigen.

Die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist bei Arbeitsverhältnissen hängt davon ab, wie lange der zu kündigende Arbeitnehmer in dem jeweiligen Betrieb beschäftigt war. Je nach Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verlängert sich die gesetzliche Grundkündigungsfrist auf bis zu sieben Monate. Bei der Ermittlung dieser Kündigungsfrist sind nach § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB jedoch Beschäftigungszeiten im Betrieb, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres des Arbeitnehmers liegen, nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung ist wortgleich in § 12 Nr. 1.2 BRTV enthalten.

Aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf hat sich der Europäische Gerichtshof mit der Frage befasst, ob die Nichtberücksichtigung der Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr bei der Bemessung der Kündigungsfristen zulässig ist oder aber eine unzulässige Diskriminierung wegen Alters darstellt. Mit Urteil vom 19. Januar 2010 hat der Europäische Gerichtshof

nunmehr entschieden, dass die Regelung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB eine Diskriminierung wegen des Alters darstellt und damit unwirksam ist.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen**:

Die tarifvertraglichen Regelungen im Baugewerbe (§ 12 BRTV) sind gleichlaufend mit der nunmehr vom Europäischen Gerichtshof für unwirksam erklärten gesetzlichen Regelung, dass Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr für die Kündigungsfrist nicht angerechnet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob ein Arbeitgeber bei Ausspruch einer Kündigung diese tarifliche Regelung (§ 12 Nr. 1.2 Satz 2 BRTV) zukünftig außer Acht lassen muss. Hierfür spricht, dass der Europäische Gerichtshof aufgrund der festgestellten Diskriminierung wegen des Alters die deutschen Gerichte angewiesen hat, die gesetzliche Regelung „erforderlichenfalls unangewendet zu lassen“. Zwar könne sich ein Einzelner vor Ge-

richt nicht direkt auf die EU-Richtlinie 2000/78 berufen; dennoch verstoße die Regelung des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB gegen das Diskriminierungsverbot als „allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts“, so dass ein nationales Gericht diese Regelung nicht mehr anwenden dürfe. Dagegen spricht jedoch, dass die Entscheidung des EuGH eine Einzelfallentscheidung zu einem bestimmten Sachverhalt ist, die sich zunächst auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelung beschränkt. Zur Anwendbarkeit entsprechender tariflicher Vorschriften ergibt sich aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes kein Hinweis.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer ersten Bewertung dieser Entscheidung erklärt, es sei davon auszugehen, dass die deutschen Arbeitsgerichte dem EuGH im Wesentlichen folgen werden. Die Kündigungsfristen sollten deshalb so berechnet werden, als gäbe es die Vorschrift des § 622 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht. Zudem

sei auch nicht auszuschließen, dass die Arbeitsgerichte entsprechendes für tarifliche Vorschriften entscheiden würden, wenn diese lediglich die gesetzliche Regelung abbilden.

Der Arbeitgeber steht somit vor Aus-

spruch einer Kündigung vor der Frage, ob er von vornherein – der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgend – auch die Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr bei der Berechnung der Kündigungsfrist einbezieht oder ob er zunächst die kürzere Kündigungsfrist wählt

und abwartet, ob der Arbeitnehmer dann tatsächlich vor dem Arbeitsgericht klagt. In diesem Fall könnte der Arbeitgeber die Kündigungsfrist „berichtigen“, da eine Kündigung mit einer „falschen“ Frist allein aus diesem Grund (noch) nicht unwirksam ist. ■

BAUUNTERNEHMER MUSS VIER JAHRE IN DEN BAU MEHR ALS 2,8 MILLIONEN EURO SCHADEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN KASSEN

Vier Jahre und drei Monate Haft, so lautete das Urteil des Landgerichts München I gegen einen 38-jährigen Bauunternehmer aus München. Er hatte über 800.000 Euro Steuern hinterzogen und zwei Millionen Euro Sozialversicherungsabgaben nicht gezahlt.

Zum Verhängnis wurde dem Unternehmer ein anonymer Hinweis an die Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Hauptzollamts Rosenheim. Der Vorwurf: Die Arbeiter auf seiner Baustelle bekommen keinen Lohn und zur Sozialversicherung sind sie auch nicht angemeldet.

Umfangreiche Ermittlungen des Rosenheimer Zolls und der Münchner Steuerfahndung bestätigten nicht nur diesen Hinweis, sondern sie brachten auch noch weitere Straftaten ans Licht.

So hatte der Angeklagte in den Jahren 2002 bis 2005 Einnahmen in Höhe von 2,5 Millionen Euro nicht über das Geschäftskonto seines Bauunternehmens laufen lassen, sondern schwarz kassiert. Mit dem Schwarzgeld bezahlte er dann die Löhne an seine Arbeiter. Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben sparte er sich.

Auch als er 2005 sein Unternehmen verkaufte und eine neue Baufirma übernahm, setzte er diese Strategie fort. Um jetzt die Schwarzlohnzahlungen auszugleichen, ließ er zusätzlich über die Buchhaltung Scheinrechnungen – sog. Abdeckrechnungen – von vier verschiedenen Firmen laufen. Die Ermittler fanden heraus, dass diese Firmen, von denen zwei ihren Sitz in Berlin haben, das Unternehmen des Angeklagten überhaupt nicht kannten, geschweige denn, dass sie Leistungen für ihn erbracht hätten.

Insgesamt stellte er sich so zwischen 2005 und 2008 Scheinrechnungen in Höhe von 2,4 Millionen Euro aus.

Vermutlich wäre dies auch noch eine ganze Weile gut gegangen, wenn er nur seinen Arbeitern pünktlich den Lohn gezahlt hätte. Denn einer von ihnen wollte sich das vermutlich nicht länger gefallen lassen und zeigte ihn an.

Wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt sowie Steuerhinterziehung wurde der Angeklagte jetzt zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt. Sein vollumfängliches Geständnis hat sich in der Strafzumes-

sung entsprechend niedergeschlagen. Den verursachten Schaden muss er zusätzlich wieder gut machen. Das Urteil ist bereits rechtskräftig.

(Quelle: Pressemitteilung des Hauptzollamtes Rosenheim vom 10. Februar 2010)





DIE BAUWIRTSCHAFT IN BAYERN IM JANUAR 2010 ERGEBNISSE AUS DEM IFO KONJUNKTURTEST

Im bayerischen Bauhauptgewerbe hat sich das Geschäftsklima zu Beginn des Jahres leicht eingetrübt.

Die am ifo Konjunkturtest teilnehmenden Unternehmen bewerteten ihre augenblickliche Geschäftslage merklich ungünstiger als im Dezember; hinsichtlich der Geschäfte in der nahen Zukunft zeigten sie sich dagegen weniger zurückhaltend.

Die Auslastung der Gerätekapazitäten sank auf 64 % (saison- und witterungsbereinigt) und entsprach damit dem vergleichbaren Vorjahreswert. 70 % der Testteilnehmer meldeten Behinderungen der Bautätigkeit; vor Jahresfrist waren es nur geringfügig mehr (71 %).

Wie vor einem Jahr klagten 43 % der Befragten über Auftragsmangel, die Beein-

trächtigungen durch das Wetter waren etwas geringer als im Vorjahr (41 % nach 43 % im Januar 2009). Die Auftragsbestände verringerten sich im Durchschnitt der Bausparten von 2,3 auf 2,1 Monate (saison- und witterungsbereinigt) und waren somit in etwa so groß wie zu Beginn des Jahres 2009.

Nach den Firmenmeldungen zu schließen, waren die Preise im Berichtsmonat unter Druck. Die Testteilnehmer gingen davon aus, dass auch in den kommenden Monaten Preisabschläge vorgenommen werden müssen. Ihren Personalbestand wollten die Unternehmen im nächsten halben Jahr stabil halten. ■

STUDIE ZUR UNGLEICHBEHANDLUNG VON MODERNISIERUNG UND BESTANDSERSATZ IN DEN KfW-FÖRDERPROGRAMMEN

Ergebnis: Je Quadratmeter wird der Bestandsersatz gegenüber der Sanierung bei der KfW-Förderung um ca. 300 Euro schlechter gestellt.

Das Pestel-Institut hat im Auftrag der Mitglieder der Kampagne für den Wohnungsbau die Fördermöglichkeiten über KfW-Programme für den Bestandsersatz einerseits und die Sanierung andererseits an zwei Musterbeispielen untersucht.

Bei unterstellten gleich hohen Gesamtkosten ist die Finanzierung der Sanierung über KfW-Programme um 300 Euro günstiger als die Finanzierung des Bestandsersatzes über die KfW und notwendige Bankdarlehen.

Die Bauverbände werden die ermittelten Ergebnisse in der politischen Diskussion nutzen, um für den Bestandsersatz eine entsprechende Förderung wie bei einer vergleichbaren Sanierung zu erreichen.

Die Studie kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 0 89/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden. ■

FÖRDERUNG GEMÄSS ENERGIEEINSPARVERORDNUNG 2009

Unter dem Namen „Energieeffizient Bauen“ bietet die KfW Bankengruppe ihr bekanntes Förderprogramm für die Errichtung, Herstellung und den Ersterwerb von Wohnimmobilien jetzt in einer aufgrund der Vorgaben der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) überarbeiteten Fassung an.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die Förderung durch zinsgünstige Kredite erfolgt und dass sie umso vorteilhafter ausfällt, je sparsamer die Neubauten am Ende mit Energie umgehen.

Da die EnEV 2009, die seit dem 1. Oktober 2009 in Kraft ist, die energetischen Anforderungen an Wohngebäude durchschnittlich um etwa 30 % verschärft, wurden die Förderstufen angepasst: Unterschieden wird nun zwischen „Passivhäusern“, „KfW-Effizienzhäusern 70“ und „KfW-Effizienzhäusern 85“. Bei den „KfW-Effizienzhäusern“ gibt die Zahl jeweils an, wie hoch der Jahres-Primärenergiebedarf im Vergleich zu einem normalen Neubau (Referenzgebäude) nach den Vorgaben der neuen Energieeinsparverordnung sein darf.

Hier gilt: Je kleiner die Zahl, desto besser die Energieeffizienz. Diese und alle anderen durch die EnEV vorgegebenen energetischen Werte geplanter Vorhaben müssen auch weiterhin bei Antragstellung

und nach Fertigstellung von einem zugelassenen Sachverständigen bestätigt werden.

Anträge auf Förderung im Rahmen des KfW-Programms „Energieeffizient Bauen“

sind – wie üblich – über Hausbanken zu stellen.

Weitere Details unter www.kfw.de.

Förderung für energieeffizientes Bauen

KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Bauen“



☐ Gefördert wird der Neubau oder Erwerb von Wohnimmobilien

- ▶ Zinsgünstige Kredite¹⁾ mit bis zu 30 Jahren Laufzeit
- ▶ Maximal 50.000 € je Wohneinheit
- ▶ Anträge und Abwicklung über Hausbanken

☐ Förderkonditionen

- ▶ Je geringer der Energieverbrauch, desto günstiger die Zinsen

☐ Förderstufen

- ▶ KfW-Effizienzhaus 85²⁾
- ▶ KfW-Effizienzhaus 70²⁾
- ▶ Passivhaus

1) In den ersten zehn Jahren aus Bundesmitteln verbilligt. 2) Zahl gibt an, welchen maximalen Energiebedarf das Gebäude gegenüber einem Standard-Neubau gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 haben darf.

Quelle: KfW Bankengruppe

301 0110

DELEGATIONSREISE BAUWIRTSCHAFT NACH LIBYEN VOM 1. BIS 4. MAI 2010

Mit Unterstützung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird vom 1. bis 4. Mai 2010 für Unternehmen aus dem Bereich der Bauwirtschaft eine Delegationsreise nach Libyen durchgeführt.

Die Delegationsreise, die bereits für das Jahr 2009 geplant war, musste aus organisatorischen Gründen auf das Frühjahr 2010 verschoben werden.

Als neuer Reisetermin wurde nun der Zeitraum vom 1. bis 4. Mai 2010 festgelegt.

Das Reiseprogramm sieht unter anderem vor:

- Kooperationsbörse mit libyschen Unternehmen in Tripolis,

- Kontakte zum Ministry of Housing & Utilities, dem libyschen Bauverband und dem libyschen Business Council,
- Besuche von Großprojekten vor Ort.

Mit der Durchführung der Reise wurde Mena Projektpartner e.V. bauauftragt.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Telefax-Nr. 0 89/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden:

- das vorläufige Programm zur Informations- und Kontaktreise nach Libyen,
- das Anschreiben an potenzielle Interessenten,
- das Merkblatt zur Beantragung eines Visums bei der Sozialistisch Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija und
- das Anmeldeformular für die Teilnahme an der Delegationsreise.

BAUEN IN DER SCHWEIZ

Die Handelskammer Deutschland-Schweiz hat ein kleines Handbuch für deutsche Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes herausgegeben.

Im internationalen Vergleich steht die Schweizer Bauwirtschaft glänzend da: Sehr hohe Auslastung, volle Auftragsbücher und teils Mangel an Fachpersonal kennzeichnen die Marktlage.

Der Schweizer Baupunkt ist deshalb für Anbieter mit anspruchsvollen Leistungen sehr interessant. Jeder Markteintritt bedarf aber einer ehrlichen Situationsanalyse und sorgfältigen Vorbereitung.

Einen Überblick über die einschlägigen Markteintrittsvoraussetzungen und den Schweizer Baupunkt an sich gewährt die Broschüre „Bauen in der Schweiz“.

Bezugsquelle:

Handelskammer
Deutschland Schweiz
Tödistraße 60
CH-8002 Zürich
auskunft@handelskammer-d-ch.ch
www.handelskammer-d-ch.ch

Bauen in der Schweiz Kleines Handbuch für deutsche Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes

Preis: 30,— Euro (Versand erfolgt
per E-Mail als pdf-Dokument)



DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DES BAUGEWERBES IN BAYERN IM JAHR 2009 IM VERGLEICH ZUM VORJAHR BESCHÄFTIGTE, LÖHNE, GEHÄLTER, GELEISTETE ARBEITSSTUNDEN UND UMSÄTZE IN BAYERN

JEWELNS JANUAR BIS DEZEMBER	2008	2009	%
	ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN (IM MONATSDURCHSCHNITT)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	127 525	126 096	– 1,1
	LÖHNE UND GEHÄLTER IN 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 448 236	3 423 262	– 0,7
	GELEISTETE ARBEITSSTUNDEN IN 1000		
Wohnungsbau	61 993	61 026	– 1,6
Gewerblicher und industrieller Bau	46 376	40 560	– 12,5
davon: Hochbau	29 868	25 023	– 16,2
Tiefbau	16 508	15 537	– 5,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	40 859	41 532	1,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 284	2 502	9,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 431	8 522	14,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	15 950	15 728	– 1,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	15 194	14 730	– 3,1
insgesamt	149 228	143 118	– 4,1
	UMSATZ OHNE UST. IN 1000 €		
Wohnungsbau	5 559 376	5 324 696	– 4,2
Gewerblicher und industrieller Bau	6 227 292	5 455 308	– 12,4
davon: Hochbau	4 456 131	3 880 780	– 12,9
Tiefbau	1 771 161	1 574 528	– 11,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 675 729	4 821 050	3,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	201 578	217 466	7,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 021 967	1 115 232	9,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 854 111	1 876 582	1,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 598 073	1 611 770	0,9
Baugewerblicher Umsatz	16 462 397	15 601 054	– 5,2

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



ECHNIK

MEHR FÖRDERSTUFEN FÜR DIE SANIERUNG VON ALTBAUTEN

Seit Oktober 2009 ist die neue Energieeinsparverordnung EnEV 2009 in Kraft. Deshalb hat die KfW Bankengruppe ihre Programme für die Förderung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden angepasst. Für den Bereich der Bestandsimmobilien gilt jetzt das Programm „Energieeffizient Sanieren“. Hier gibt es nun mehr Förderstufen, wobei weiter gilt: Je effektiver die Sanierung, desto umfangreicher die Förderung.

Neben der bekannten Förderung für Einzelmaßnahmen und Einzelmaßnahmen-Kombinationen gibt es jetzt die Förderstufen „KfW-Effizienzhaus 130“, KfW-Effizienzhaus 115“, KfW-Effizienzhaus 100“ und KfW-Effizienzhaus 85“. Die Ziffer gibt jeweils an, wie hoch der Primärenergiebedarf nach Abschluss der Sanierung maximal sein darf, verglichen mit einem normalen Neubau (Referenzgebäude) gemäß EnEV 2009.

Gefördert wird in zwei Varianten: Zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschuss können alle Träger von Investitionsmaßnahmen – Privatpersonen, Unternehmen und Körperschaften – beantragen. Eigen-

tümer und Erwerber von Wohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäusern können – sofern es sich um natürliche Personen handelt – statt eines Darlehens auch einen Investitionszuschuss beantragen.

Eine Sonderförderung für Baubegleitung, Ersatz von Nachtstromspeichergeräten und Optimierung bestehender Heizungsanlagen ist auch weiterhin verfügbar.

Anträge müssen wie üblich über Hausbanken gestellt werden.

Einzelheiten unter www.kfw.de.

Quelle: KfW Bankengruppe

Förderung für energieeffizientes Sanieren

KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“



Gefördert wird die Sanierung/der Ersterwerb sanierter Wohnimmobilien¹⁾

Förderkonditionen

- Je energieeffizienter ein Objekt nach Sanierung, desto umfangreicher die Förderung
- Zinsverbilligte Kredite mit Tilgungszuschüssen von bis zu 15% des Darlehensbetrages²⁾
- oder**
- Investitionszuschüsse von bis zu 20% der förderfähigen Investitionskosten (max. 15.000 €)²⁾

Förderstufen

- Einzelmaßnahmen/Einzelmaßnahmen-Kombinationen ➤ KfW-Effizienzhaus 130³⁾
- KfW-Effizienzhaus 115³⁾ ➤ KfW-Effizienzhaus 100³⁾ ➤ KfW-Effizienzhaus 85³⁾

1) Bauantrag/Bauanzeige vor 1995 2) Max. 75.000 € je Wohneinheit bei KfW-Effizienzhäusern und max. 50.000 € je Wohneinheit bei Einzelmaßnahmen/-kombinationen
3) Zahl gibt an, welchen max. Energiebedarf das Objekt gegenüber dem Referenzgebäude gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 haben darf

Quelle: KfW Bankengruppe

imv 302 0110

Die Agentur für Erneuerbare Energien hat den ersten Potenzial-Atlas zur Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland herausgegeben. Er illustriert den Flächenbedarf aller Arten der regenerativen Energieerzeugung bis zum Jahr 2020.

Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie erreichen bis dahin nach Branchenprognosen einen Anteil von 28 % am gesamten Energieverbrauch, also Strom, Wärme und Mobilität.

Der Atlas zeigt, dass im Energieland Deutschland noch erhebliche Potenziale stecken, ohne Konkurrenzen mit anderen Nutzungsarten befürchten zu müssen.

Die Agentur für Erneuerbare Energien weist darauf hin, dass durch die regionalen Projekte eine dezentrale Energieversorgung geschaffen werden kann, welche

auch zu einer regionalen Wertschöpfung führt, da Aufträge für Bau, Installation, Wartung und Betrieb meist an lokale Handwerksbetriebe vergeben werden. Derzeit arbeiten rund 280 000 Menschen im Bereich der erneuerbaren Energien. Bis 2020 soll die Zahl der Beschäftigten auf rund 500 000 steigen.

Der Potenzial-Atlas Deutschland kann in der Rubrik Technik, Energieeinsparverordnung oder unter dem Suchbegriff „Energiepotenzialatlas“ herunter geladen werden.



Quelle: ZDB



AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE IM BAYERISCHEN BAUHANDWERK – JAHRESENDE 2009 DER RÜCKGANG SCHWÄCHT SICH AB

Nachfolgend sind die Ausbildungsverhältnisse in den wichtigsten bauhandwerklichen Berufen aufgelistet, die in den letzten 3 Jahren bei den bayerischen Handwerkskammern zum 31. Dezember registriert waren.

Während die Gesamtzahl aller aufgeführten Ausbildungsverhältnisse erneut um 3,5 % zurückging, ist auffallend, dass sich die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im 1. Lehrjahr im Krisenjahr 2009 sogar um 1,6 % gesteigert hat (3-jährige und 2-jährige Ausbildungsverträge addiert!). Rückläufige Zahlen bei den dreijährigen Ausbildungen Maurer und Fliesenleger werden durch die Zugewinne bei den zweijährigen Ausbildungen kompensiert.

Der u.a. Zehnjahrestrend der Gesamtanzahl der Ausbildungsverträge in den klassischen dreijährigen Bauhandwerksberufen zeigt die Verlierer und Gewinner. Während die Azubizahlen bei den Mau-

ern und Fliesenlegern stark rückläufig sind konnten Beton- und Stahlbetonbauer sowie die Straßenbauer in den Jahren ab 2003 sogar hinzugewinnen.

Die Gesamtzahl der aufgeführten Berufe in den dreijährigen Ausbildungen ging demnach erneut um 5,8 % zurück.

Interessant jedoch ist die mit 1544 Azubis stagnierende Anzahl im dritten Lehrjahr und der damit einhergehende Zuwachs im Übergang vom zweiten in das dritte Lehrjahr. Offensichtlich wurden sehr viele der 199 Lehrlinge aus der zweijährigen Ausbildung in das dritte Lehrjahr der dreijährigen Ausbildung übernommen.

MAURER				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	729	749	984	2.462
2008	747	884	1.016	2.647
2007	905	968	957	2.830

FLIESEN-, PLATTEN-, MOSAIKLEGER				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	112	137	142	391
2008	140	138	144	422
2007	138	158	152	448

BETON- UND STAHLBETONBAUER				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	112	97	122	331
2008	108	112	119	339
2007	113	101	84	298

ESTRICHLEGER				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	7	8	14	29
2008	6	15	17	38
2007	16	14	18	48

STRASSENBAU				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	147	142	188	477
2008	144	166	160	470
2007	166	145	126	437

STUCKATEURE				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	44	38	60	142
2008	37	61	51	149
2007	64	47	42	153

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALLSCHUTZISOLIERER				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	28	44	34	106
2008	45	33	37	115
2007	30	35	21	86

GESAMTZAHLN DER AUFGEFÜHRTEN BERUFE (3-JÄHRIG)				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
2009	1.179	1.215	1.544	3.938
2008	1.227	1.409	1.544	4.180
2007	1.432	1.468	1.400	4.300

2-jährige Ausbildungsverträge:

HOCHBAUFACHARBEITER		
	1. Jahr	2. Jahr
2009	162	142
2008	119	137

TIEFBAUFACHARBEITER		
	1. Jahr	2. Jahr
2009	40	43
2008	26	31

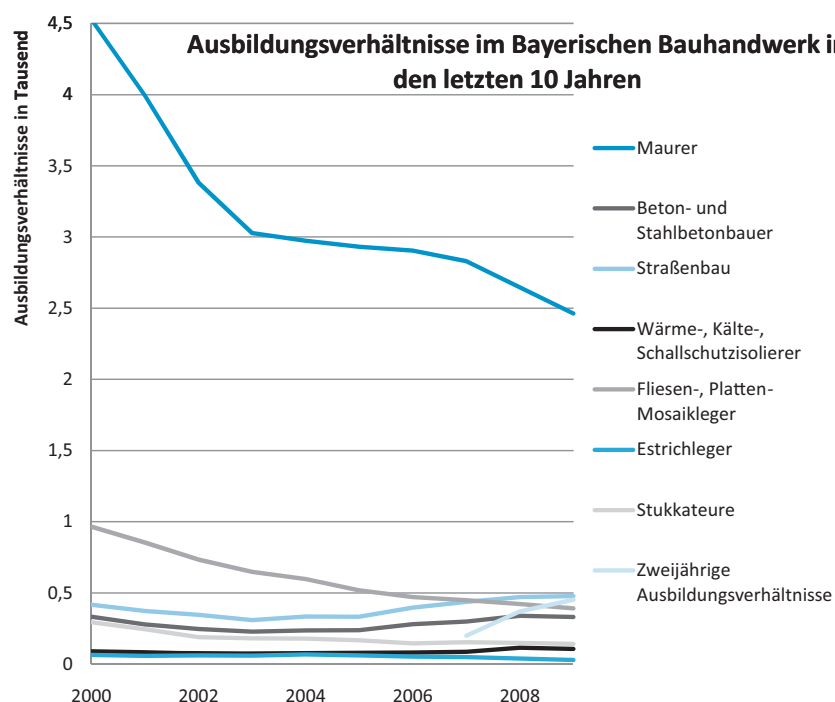
AUSBAUFACHARBEITER		
	1. Jahr	2. Jahr
2009	40	25
2008	26	31

Gesamtes bayerisches Bauhandwerk
zweijährige und dreijährige Berufe,
alle Lehrjahre

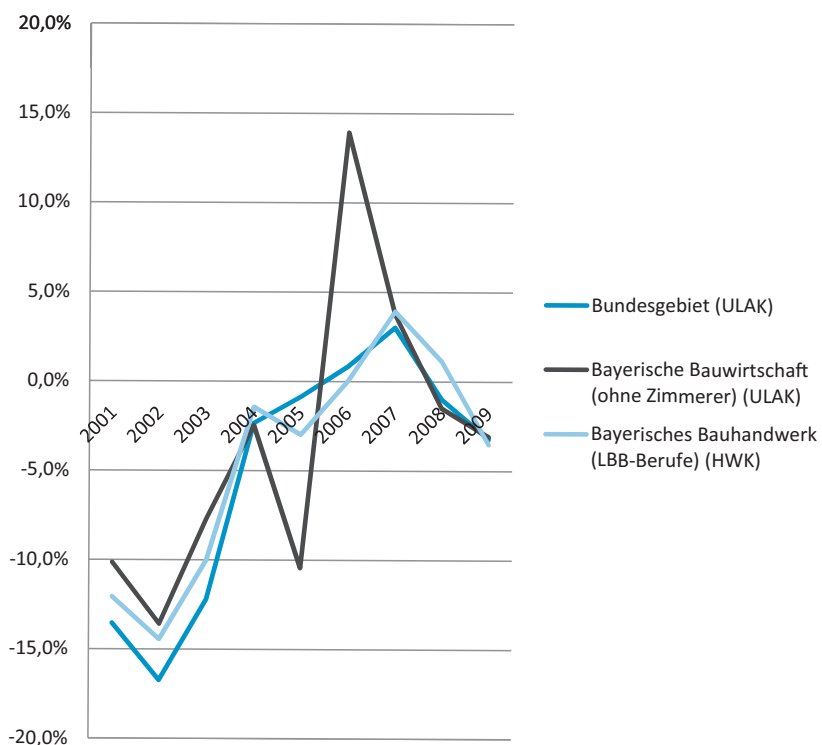
	1. Lehrjahr		Gesamt	
2009	1.421	+ 1,6 %	4.390	- 3,5 %
2008	1.398		4.550	



Ausbildungsverhältnisse im Bayerischen Bauhandwerk in den letzten 10 Jahren



Veränderung der Ausbildungsverhältnisse





HOCHBAU

AKTION MASSIV BAUEN

Die „Bayerischen Baugewerbeverbände“ und die Nachbarn der „Verband der Bauwirtschaft Südbaden“ und der „Fachverband Bau Württemberg“ werden die Aktion Massiv Bauen gemeinsam fortführen.

Um den starken Marketingdruck der Holzindustrie und des Holzbaus sowie den Fertighauslieferanten im Bereich des Eigenheimbaus wirkungsvoll zu begegnen wurde die Aktion 2001 ins Leben gerufen. Unter www.massivbau.net werden fachliche Argumente für den Eigenheimbau in Massivbauweise zusammengestellt. Mitgliedsfirmen können sich als

Anbieter auflisten lassen und zusätzliche Marketingmaterialien beziehen.

Der gesamte Werbeauftritt soll im Jahresverlauf redaktionell und grafisch angepasst und modernisiert werden. Anregungen und Hinweise dafür werden erbeten an techmer@lbb-bayern.de.

RECHTSKUNDIGE EINFÜHRUNG
IN DIE HOAI 2009

Die Honorarabrechnung für Architekten und Ingenieure, kurz HOAI, ist verbindliches Preisrecht für Planungsleistungen im Bauwesen. Die neu gefasste Honorarordnung erläutert praxisnah und verständlich die druckfrische Beuth-Publikation „HOAI 2009“ von Hans Rudolf Sangenstedt.

Die Mindest- und Höchstsätze wurden mit der Aktualisierung der HOAI um 10 Prozent angehoben. Das Buch enthält neben dem Rechtstext mit neuen Honorartafeln auch eine Synopse, eine praxisnahe Einführung und Kommentare zu den Änderungen.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/2601-2870
Telefax 030/2601-1270

Herausgeber:

DIN Deutsches Institut
für Normung e.V.
(1. Auflage. 2009.
248 Seiten. A 5. Broschiert.
ISBN 978-3-410-17124-9,
Preis 19,80 €)

SCHADENFREI BAUEN ERKENNEN UND VERMEIDEN VON PLANUNGS- UND AUSFÜHRUNGSFEHLERN DURCH QUALITÄTSSICHERUNG

Planungs- und baubegleitende Qualitätsprüfungen sind ein wirksames und im Verhältnis kostengünstiges Instrument, um ein qualitätsvolles Bauergebnis zu erhalten. Kern der baubegleitenden Qualitätsprüfung ist die Überwachung der Arbeitszwischenstände.

Die Neuerscheinung „Schadenfrei Bauen“ unterstützt alle am Bau Beteiligten bei der Eigen- und Fremdüberwachung von Bauleistungen.

Das Buch erklärt kurz den Ablauf planungs- und baubegleitender Qualitätsprüfungen und zeigt neben den technischen und normativen Anforderungen typische, während der Ausführungsplanung und Bauausführung auftretende Schwachstellen und Fehler im Bereich der Bau- und Anlagentechnik. Zahlreiche Ab-

bildungen erleichtern das Erkennen und Vermeiden von Planungs- und Ausführungsfehlern.

Umfangreiche, von Baupraktikern entwickelte und nach Bauteilen sowie Bauelementen gegliederte Arbeitshilfen ermöglichen die konsequente Qualitätsprüfung und zeigen, auf welche Details bei Baubegehungen während der Bauphase besonders zu achten ist, um Fehler aufzuspüren und Mängel bzw. Schäden zu vermeiden.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21 / 5497-120
Telefax 02 21 / 5497-130

Herausgeber:

Institut für Bauforschung e.V.
(2009. 17x24 cm. Gebunden.
333 Seiten. 121 Abbildungen.
45 Tabellen.
ISBN 978-3-481-02534-2.
Preis 49,00 €)

NEUE GESCHÄFTSFÜHRUNG BFG HOCHBAU (FHMB) DAVID OSTENDORF NEUER GESCHÄFTSFÜHRER DES FACHVERBANDES HOCH- UND MASSIVBAU IM ZDB

Zum 1. März 2010 ist Herr Dipl.-Ing. (FH) David Ostendorf in Nachfolge des bisherigen kommissarischen Geschäftsfüh-

lers Dipl.-Ing. Gerhard Winkler zum neuen Geschäftsführer des Fachverbandes des Hoch- und Massivbau im ZDB (Bun-

desfachgruppe Hochbau) berufen worden.

BETONFERTIGTEILE/
BETONSTEINHANDWERK

STUDIENREISE DER BUNDESFACHGRUPPE BFTN VOM 09. – 13. MAI 2010 NACH BARCELONA

Die Bundesfachgruppe BFTN im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes bietet auch in diesem Jahr wieder eine Fachstudienreise an und bittet um Anmeldung bis spätestens 9. April 2010. Die Studienreise wird in Kooperation mit dem

Verein Ulmer Meisterschüler, dem Berufsförderungswerk für die Beton- und Fertigteilhersteller, dem Bundesverband Betonbauteile Deutschland und der Fachzeitschrift BFT International durchgeführt. Die Teilnehmer erwartet ein interessantes Pro-

gramm in Spanien. Detaillierte Einzelheiten entnehmen Sie bitte direkt dem Einladungsflyer der auf www.lbb-bayern.de im Intranet-Bereich in der Rubrik Betonwerkstein herunter geladen werden kann.

FLIESEN UD NATURSTEIN

AKTUALISIERTES MERKBLATT

„VERBUNDABDICHTUNGEN MIT FLIESEN UND PLATTEN“ VERÖFFENTLICHT

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat das Merkblatt „Verbundabdichtungen – Hinweise für die Ausführung zu verarbeitenden Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich“ aktualisiert und veröffentlicht.

Das Merkblatt ersetzt die Ausgabe Januar 2005 und den Entwurf dieses Merkblattes vom Juli 2008, der im Handbuch für das Fliesengewerbe Technik, 7. Auflage, Seite 97 ff. veröffentlicht wurde. Das Merkblatt beschreibt flüssig zu verarbeitende Verbundabdichtungen mit Fliesen und Platten im Innen- und Außenbereich unter Berücksichtigung definierter Feuchtigkeitsbeanspruchungsklassen und Untergründe. Die Überarbeitung wurde aufgrund von zwischenzeitlich eingeführten bauaufsichtlichen Regelungen für bestimmte Abdichtungsbereiche mit hoher

Beanspruchung erforderlich. Dabei fand in Abstimmung mit dem Deutschen Institut für Bautechnik und des Normenausschusses der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ auch eine neue Definition der Beanspruchungsgruppe für hohe und mäßige Beanspruchungen statt.

In praxisorientierten Anwendungstabellen sind die zulässigen Abdichtungsstoffe, Beanspruchungsklassen und zulässigen Untergründe separat für Boden- und Wandflächen aufgeführt. Zahlreiche Detail- und Beispielskizzen erläutern die Ta-

bellens bzw. geben Hinweise für die baupraktische Anwendung.

Das Merkblatt „Hinweise für die Ausführung von flüssig zu verarbeitenden Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich“, Ausgabe 2010, steht zum Download unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Intranet/ Fachgruppe Fliesen und Naturstein für Sie bereit.

STRASSEN- UND TIEFBAU

RICHTLINIEN FÜR DIE RECHNERISCHE DIMENSIONIERUNG DES OBERBAUS VON VERKEHRSLÄCHEN MIT ASPHALTDECKSCHICHT, AUSGABE 2009 (RDO-ASPALT 09)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat die neu erarbeiteten „Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung des Oberbaus von Verkehrsflächen mit Asphaltdeckschicht“, Ausgabe 2009 (RDO-Asphalt 09) eingeführt.

Mit Hilfe der RDO-Asphalt 09 können alternativ zu den in den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RSTO 01) standardisierten Bauweisen nun auch Asphaltoberbauten rechnerisch dimensioniert werden. Das BMVBS hat mitgeteilt, dass die rechnerische Dimensionierung nach den RDO-Asphalt 09 grundsätzlich nur bei A- und F-Modellen, sonstigen ÖPP-Straßenbauprojekten sowie Funktionsbauverträgen zugelassen ist.

Allerdings können darüber hinaus die RDO-Asphalt 09 auch bei konventionellen Bauverträgen im Rahmen von Neben-

angeboten außerhalb des Wettbewerbs zur Erfahrungssammlung herangezogen werden. Damit besteht die Möglichkeit, ein nicht wertbares Nebenangebot bei einem an erster Stelle liegenden Bieter auf der Grundlage der RDO-Asphalt 09 als „brauchbar“ einzustufen und darauf den Zuschlag zu erteilen. Die Anwendung technisch geeigneter und wirtschaftlicher Bauweisen wird dabei vom BMVBS vorausgesetzt. Das BMVBS weist des Weiteren darauf hin, dass die Regelungen zur bauvertraglichen Abwicklung eines solchen Nebenangebotes dann für den jeweiligen Einzelfall vor Zuschlagserteilung festzulegen sind.

Die RDO-Asphalt 09 können beim FGSV-Verlag unter der Bestellnummer 498 zum Preis von € 32,- unter nachfolgender Kontaktadresse angefordert werden:

FGSV Verlag GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Köln
Telefon 0 22 36/384 63
Telefax 0 22 36/384 640
info@fgsv-verlag.de



BAYERISCHE BAUAKADEMIE, FEUCHTWANGEN (APRIL/MAI/JUNI 2010)



BAUTECHNIK

Betontechnologie

BB 62 Fortbildung für Fachkräfte
der Betonüberwachung
08.04.2010

BB 47 Workshop –
Instandsetzung von
Betonbauteilen nach
ZTV-ING und Rili-SIB
22.04. – 23.04.2010

BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
26.04. – 30.04.2010

BB 63 Sichtbeton in der Praxis
17.05. – 18.05.2010

BB 85 Betonwaren und WetCast
Modul 1
16.06. – 17.06.2010
Modul 2
18.06.2010

Massivbau

BM 63 Bauwerksmodernisierer
für Unternehmer
und Führungskräfte
Modul 1
09.04. – 10.04.2010
Modul 2
23.04.2010
Modul 3
24.04.2010

BM 19 Befähigte Person für
Arbeits- und Schutzgerüste
14.04. – 16.04.2010

BM 92 Sachkunde für ASI-Arbeiten
an Asbestzementprodukten
14.04. – 15.04.2010

BM 09 Fachkraft für
energetisches Bauen
19.04. – 30.04.2010

BM 09-I Fachkraft für
energetisches Bauen –

Außenbauteile
19.04. – 26.04.2010

BM 09-II Fachkraft für
energetisches Bauen –
Innenbauteile
26.04. – 30.04.2010

Estrich und Belag

BE 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im Estrichlegerhandwerk
Teil I Fachpraxis und
Teil II Fachtheorie
Module einzeln buchbar

Modul 2
Baustoffkunde – Beläge –
Betriebsführung
12.04. – 30.04.2010

Modul 3
Estrichtechnologie
17.05. – 28.05.2010

Modul 4
Estrichtechnologie –
Kalkulation – Güteschutz
14.06. – 25.06.2010

BE 92 Sachkunde
für ASI-Arbeiten
an asbesthaltigen
Bodenbelägen
12.04. – 13.04.2010

Fliesen und Naturstein

BF 31 Vorbereitung zur
Meisterprüfung
im Fliesenlegerhandwerk
Teil I Fachpraxis und
Teil II Fachtheorie
Module einzeln buchbar

Modul 2
Praktische
Gestaltung –
Verlegetechnik –
rechtliche Vorschriften –
Arbeitsschutz
12.04. – 30.04.2010

Modul 3
Abdichtung – Oberflächen-
schutzmaßnahmen –
BGB und VOB/B –
Sanierungsmaßnahmen –
17.05. – 28.05.2010

Modul 4
Gestaltung mit EDV –
Hygieneanforderungen –
Auftragsbeschaffung
21.06. – 02.07.2010

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im WKS-Isolierhandwerk
Teil I Fachpraxis und
Teil II Fachtheorie
Module einzeln buchbar

Modul 1
Grundlagen Fachrechnen –
Werkstoffkunde –
Arbeitsvorbereitung
12.04. – 23.04.2010

Modul 2
Brandschutzfachkraft –
Baulicher Wärme-/
Feuchteschutz –
VOB – Werk
17.05. – 28.05.2010

Modul 3
Wärme-, Kälte- und
Feuchteschutz –
Fachzeichnen –
Betriebswirtschaft
21.06. – 02.07.2010

BAUMASCHINENTECHNIK

Führerscheine

MF 44-2 Schüttgut- und
Kipperfahrer nach
dem Berufskraftfahrer-
qualifikationsgesetz
(BKrFQG)
Modul 2
01.04.2010

MF 31 Führerschein C/CE LKW
mit Anhänger und
Ladungssicherung
12.04. – 30.04.2010
07.06. – 02.07.2010

MF 91 Fachseminar
zur Ladungssicherung
nach VDI 2700
23.04.2010
21.05.2010
21.06.2010

MF 93 Gefahrgutfahrer Fortbildung
20.05. – 21.05.2010

MF 92 Gefahrgutfahrer
Erstausbildung
26.05. – 28.05.2010

MF 41 Ausbildung
zum EU-Berufskraftfahrer
Beschleunigte
Grundqualifikation
07.06. – 02.07.2010

MF 97 Umgang mit digitalen
Kontrollgeräten für Kraftfahrer
22.06.2010

MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer
und Beauftragte
23.06.2010

MF 25 Anhängerführerschein BE
28.06. – 02.07.2010

Hochbau

MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer
Anfänger
06.04. – 23.04.2010
07.06. – 25.06.2010

MH 70 Gabelstaplerfahrerausbildung
inkl. Fahrpraxis
06.04. – 09.04.2010
08.06. – 11.06.2010

MH 76 Befähigte Person
für Flüssiggasanlagen
in Fahrzeugen
08.04. – 09.04.2010

MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene I
12.04. – 23.04.2010
14.06. – 25.06.2010

MH 62 Bedienen von
selbstfahrenden
Hubarbeitsbühnen
12.04. – 16.04.2010
28.06. – 02.07.2010

MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene II
19.04. – 23.04.2010
21.06. – 25.06.2010

MH 14 Fachseminar
für Anschlagstechnik
21.04.2010

MH 39 Sicherheitstechnische
Unterweisung für
LKW-Ladekranfahrer
10.05.2010

MH 06 Überbetriebliche Ausbildung
Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
17.05. – 21.05.2010
14.06. – 18.06.2010
21.06. – 25.06.2010

MH 20 Kranfahrer für Hallen- und
Brückenkran mit Fahrpraxis
17.05. – 20.05.2010
22.06. – 25.06.2010

MH 31 Befähigte Person
für Turmdreh- und
Schnelleinsatzkrane
17.05. – 21.05.2010

MH 77 Befähigte Person
für handgeführte
Elektrowerkzeuge
17.05. – 18.05.2010

MH 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung an
Turmdrehkranen
25.05.2010

MH 73 Befähigte Person
für Bauaufzüge und
Hubarbeitsbühnen
25.05. – 26.05.2010

MH 69 Sicherheitstechnische
Unterweisung für Staplerfahrer
28.05.2010

MH 74 Befähigte Person für
Ladebordwände am LKW
28.05.2010

MH 05 Überbetriebliche Ausbildung –
Einweisung an Turmdrehkranen
07.06. – 11.06.2010
14.06. – 18.06.2010
28.06. – 02.07.2010

MH 24 Mobilkranführer Anfänger
07.06. – 18.06.2010

MH 71 Gabelstaplerfahrerausbildung
14.06. – 15.06.2010

MH 72 Befähigte Person
für Flurförderzeuge
16.06. – 17.05.2010

MH 23 Geprüfter Turmdrehkranführer
MODULAR –
Fortgeschrittene II
17.06. – 19.06.2010
und weiter
24.06. – 25.06.2010

MH 65 Geprüfter Teleskopfahrer
in der Bauwirtschaft
Anfänger
21.06. – 02.07.2010

MH 34 Befähigte Person
für Lastaufnahme-
und Anschlagmittel
23.06.2010

MH 68 Geprüfter Teleskopfahrer
in der Bauwirtschaft
Fortgeschrittene
28.06. – 02.07.2010

Tiefbau

MT 26 Geprüfter
Baumaschinenführer
Erd- und Tiefbau
Fortgeschrittene
06.04. – 30.04.2010

MT 21 Geprüfter Bagger-/
Laderfahrer Fortgeschrittene
12.04. – 30.04.2010
19.05. – 11.06.2010
28.06. – 16.07.2010

MT 02 Bau- und maschinen-
technische Grundlagen
26.04. – 30.04.2010
07.06. – 11.06.2010

MT 06 Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
26.04. – 30.04.2010
07.06. – 11.06.2010

MT 15 Minibaggerfahrer
26.04. – 30.04.2010
07.06. – 11.06.2010

MT 31 Befähigte Person
für Erdbaumaschinen
06.04. – 09.04.2010

MT 09 Sicherheitstechnische
Unterweisung an
Erdbaumaschinen
12.05.2010
18.06.2010

MT 91 Verdichtungstechnik im
Erd- und Asphaltbau
20.05. – 21.05.2010

MT 41 Mobilhydraulik Anfänger
07.06. – 18.06.2010

MT 11 Geprüfter Bagger-
und Laderfahrer
für Anfänger
14.06. – 16.07.2010

MT 18 Graderfahrer – Anfänger
14.06. – 25.06.2010

MT 45 Mobilhydraulik
Fortgeschrittene
14.06. – 18.06.2010

MT 19 Graderfahrer –
Fortgeschrittene
21.06. – 25.06.2010

MANAGEMENT

SM 31 Arbeitsrecht und
Mitarbeiterführung
in der
betrieblichen Praxis
23.04. – 24.04.2010

EDV

EB 46 EDV-Programmsystem
SIB-Bauwerke
06.04. – 07.04.2010

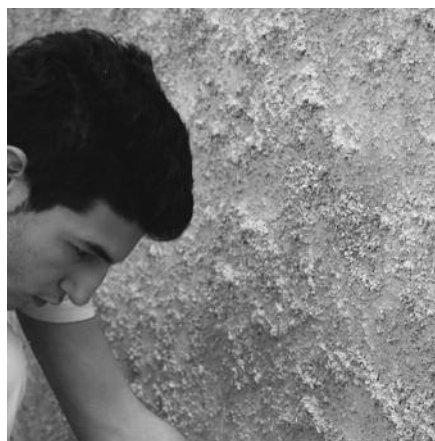
EA 15 Office 2007 –
Wo findet man was? –
Was ist neu?
23.04.2010

EW 12-1 EDV für WKSB-Isolierer
(ISO-WiN-
Anwenderschulung)
11.06.2010

EW 12-1 EDV für WKSB-Isolierer
(ISO-WiN-
Anwenderschulung)
12.06.2010

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de



AUS- UND FORTBILDUNGSSTÄTTEN DER BAUINNUNGEN (APRIL/MAI/JUNI 2010)

BAUINNUNG MÜNCHEN

Vorbereitungs-Lehrgang
auf die Teile I und II der
Meisterprüfung für
Fliesen- Platten- u. Mosaikleger.

Theorie: 01.03. – 21.05.2010
Praxis: 31.05. – 18.06.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/57 07 04-32
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

AUSBILDUNGSZENTRUM BAU DER BAU-INNUNG ELIAS-HOLL, AUGSBURG

Zusatzqualifikation Weiterbildung
16.04. – 17.04.2010

WEITERBILDUNG NACH BERUFSKRAFTFAHRER- QUALIFIKATIONSGESETZ (BKrFQG)

Seit September 2009 wird von allen
Krafffahrern im gewerblichen Güterkraft-
verkehr eine insgesamt 35 Stunden um-
fassende Weiterbildung gefordert.

Abzuleisten in der Übergangsfrist bis
09.09.2014.

Wie bieten Ihnen hierzu mehrere eintä-
gige Module mit jeweils einem Intensiv-
thema speziell für im Bauwesen tätige
Unternehmen an. Davon sind bis 2014
fünf Module á 7 Std. abzuleisten.

Ladungssicherung
07.05.2010
Sozialvorschriften
07.05.2010

Beförderungsgenehmigungen
12.06.2010
Sozialvorschriften
12.06.2010

Ladungssicherung
26.06.2010
Sozialvorschriften
26.06.2010

Betriebliche Ersthelfer-Ausbildung nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft BGV-A § 26

Grundkurs

Der Unternehmer muss für die Erste-Hilfe-
Leistung in seinem Unternehmen eine be-
stimmte Anzahl der Ersthelfer zur Ver-
fügung stellen.

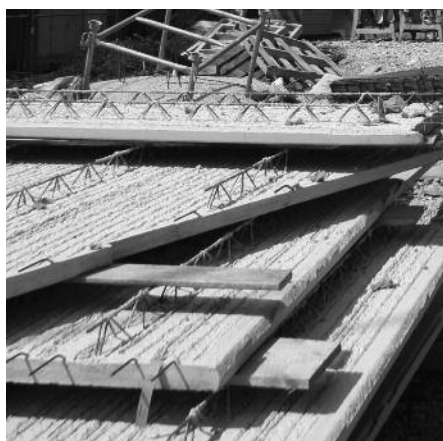
Wir bieten Ihnen für diese Ausbildung
folgenden Termin
15.06.2010 – 16.06.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Ausbildungszentrum Bau
der Elias Holl-Innung
Toblacherstraße 3
86165 Augsburg
Telefon 08 21/72 02 10
Telefax 08 21/7 20 21 28
info@abz-augsburg.de
www.abz-augsburg.de

AUS- UND FORTBILDUNGS- ZENTRUM NÖRDLINGEN

Maurer-Meisterschulung
für Teil I und II, Praxis 5 Wochen
vom 12.04.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Ausbildungszentrum
der Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteiner Straße 35
86720 Nördlingen
Telefon 0 90 81/25 97 0
Telefax 0 90 81/25 97 25
www.bauinnung.donau-ries.de



AUS- UND FORTBILDUNGSSTÄTTEN SONSTIGER ORGANISATIONEN

Fachschule für Meister der Kreishandwerkerschaft Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau

Vorbereitungslehrgang zur Maurer- und Betonbaumeisterprüfung
Vollzeitmaßnahme
mit tägl. Unterrichtserteilung
Ort: Ansbach
Teile I u. II
Mitte Juni 2010 – Anfang März 2011
Teile III u. IV
Mitte März 2011 – Mitte Mai 2011

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**

Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
Westmittelfranken –
Fachrichtung Bau
Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 09 81/132 69
Telefax 09 81/151 46
www.meisterschule-ansbach.de

Spezial Seminare Bau

**Wärmebrücken – Erkennen –
Beurteilen – Berechnen**

Dipl.-Ing. (FH) Johannes Volland,
Sachverständiger
Ort: München
28.04.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**

SSB Spezial Seminare Bau GmbH
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21/54 97- 348
Telefax 02 21/54 97- 377
GL@ssb-seminare.de

EW Medien und Kongresse GmbH

**EW-Fachtagung –
Zentrale Arbeitsvorbereitung,
Kapazitätsmanagement
und Einsatzsteuerung**

Ort: Fulda
19.04. – 20.04.2010

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**

EW Medien und Kongresse GmbH
Abt. Messen + Kongresse
Kleyerstraße 88
60326 Frankfurt am Main
Telefon 069/7104687-361
Telefax 069/7104687-459
marion.blume@ew-online.de
Internet: www.ew-online.de





WINTERTAGUNGEN 2010 IN ZELL AM SEE UND DAVOS

Vom 16. bis 23.01.2010 und vom 03. bis 06.02.2010 nahmen insgesamt rund 70 Unternehmer und Jungunternehmer an den diesjährigen Wintertagungen in Zell am See und Davos teil. Eine gute Stimmung, interessante Vorträge und gute Wetterverhältnisse machten die Tagungen wieder zu einem Erfolg.

Neben dem geselligen Teil mit Erfahrungsaustausch unter Kollegen wurden verschiedene Fachvorträge angeboten. Die Jungunternehmer hatten die Möglichkeit, Referate zu Themen wie:

- Das Harvard-Konzept – freundschaftlich zu Einigungen zu gelangen, ohne zu unterliegen
- Abnahme, Gewährleistung und Abrechnung einer gekündigten Bauleistung

zu besuchen.

Bei der Unternehmertagung in Davos wurden u. a. Referate zu folgenden Themen angeboten:

- Die Erfolgshaftung des Werkunternehmers im Rahmen des funktionalen Mangelbegriff des Bundesgerichtshofes

- Einstellung, Beschäftigung und Trennung von älteren Mitarbeitern
- Die neue, unabhängigen Bau-Plattform www.gute-bauunternehmer.de und ihre Möglichkeiten

Beide Tagungen fanden bei den Teilnehmern vor allem aufgrund der harmonischen und freundschaftlichen Stimmung wieder großen Zuspruch.

Abschließend nochmals herzlichen Dank an alle Teilnehmer für die tolle und lustige Stimmung bei beiden Wintertagungen.

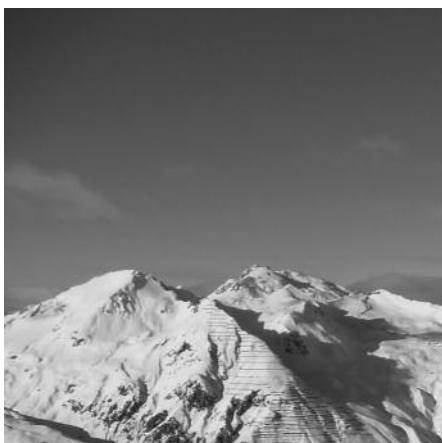
Ein spezieller Dank geht wiederum an Unternehmer Fred Unger, der auch bei der diesjährigen Wintertagung wieder mit seinem Fass „Selbstgebrautem“ für einen ausgelassenen Abend sorgte.

Die Jungunternehmer
vor ihrem Hotel in Zell am See





Bei den Jungunternehmern kann es schon mal passieren, dass Geburtstagsfeiern ohne tatsächlichen Geburtstag stattfinden.



Winterwunderland Davos

Die Gruppe der Unternehmer
in ihrem Hotel in Davos



BAUPROJEKTE ERFOLGREICH STEuern UND MANAGEN

BAUPROJEKT-MANAGEMENT

IN BAUAUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN

Das Fachbuch vermittelt die Anforderungen, die an das Bauprojekt-Management gestellt werden. Ein Muss für jeden, der Bauprojekte erfolgreich steuern bzw. managen will.

Das Hauptaugenmerk des Fachbuchs liegt auf der praktischen Umsetzung zeitgemäßer Projektmanagementansätze in der Bauwirtschaft. Die Besonderheit besteht darin, dass die hierzu notwendigen Instrumente nicht nur detailliert beschrieben werden, sondern auch so dargestellt sind, dass sie Projektleitern, Bauleitern, Baukaufleuten und Controllern handhabbare Methoden und Werkzeuge an die Hand geben.

Inhalt

- Teil A: Bauprojekt-Management in Theorie und Praxis
- Teil B: Planungsrechnung vor der Bauausführung
- Teil C: Steuerung des Bauprojektes während der Bauausführung
- Teil D: Nachkalkulation abgeschlossener Projekte

Autoren

Dipl.-Ing., MBA Jens Hannewald ist Geschäftsführer von BRZ Deutschland und Geschäftsführer der Nürnberger Baugruppe GmbH + Co. KG und dort zuständig für die Geschäftsfelder Hoch- und Ingenieurbau, Straßenbau, Projektentwicklung und Bauinformationstechnologie (Bau-IT).

Prof. Dr. Ralf-Peter Oepen ist geschäftsführender Institutsleiter des Betriebswirt-

schaftlichen Instituts der Bauindustrie (BWI-Bau). Als Lehrbeauftragter ist er an der Bauhaus Universität Weimar, der Ruhr-Universität Bochum und der Fachhochschule Köln tätig, wo er 2008 zum Honorarprofessor berufen wurde. Für den Hauptverband der Deutschen Bauindustrie leitet er das Kompetenzzentrum Betriebswirtschaft. Weiterhin ist er Mitglied im Arbeitskreis Baubetriebswirtschaft der Schmalenbach Gesellschaft für Betriebswirtschaft.

Bezugsquelle:

BRZ Deutschland GmbH
Rollnerstraße 180
90425 Nürnberg
Telefax 0911 3607-395
www.brz.de

Bauprojekte erfolgreich steuern und managen Bauprojekt-Management in bauausführenden Unternehmen

von Jens Hannewald und Ralf-Peter Oepen,
1. Auflage 2010,
Mit 45 Abbildungen
ISBN 978-3-8348-0990-2
Preis: 34,90 Euro
zzgl. 5 Euro Versand

 IMPRESSUM
Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation]s[design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg

Druck:
Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKS-B-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU